

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Fisch vom 05.04.1993

Der Ortsgemeinderat Fisch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in seiner Sitzung am 31.03.1993 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für Inanspruchnahme der übrigen Einrichtungen und Leistungen des Friedhofswesens werden einmalige Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab der laufenden Benutzungsgebühr ist die Anzahl der Grabstellen.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld der laufenden Benutzungsgebühr entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres im voraus.

(2) Die Gebührenschuld der einmaligen Benutzungsgebühren entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung . Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.04.1987 außer Kraft.

Fisch, den 05.04.1993

Ortsgemeinde Fisch

gez. Schmitt

Ortsbürgermeister